



Altmarkkreis Salzwedel

COVID-19

Die aktuelle Situation im Zusammenhang mit dem COVID-19 / Coronavirus SARS-CoV-2 wirft bei vielen Menschen Fragen auf. Auf diesen Seiten erhalten Sie erste Informationen zu den häufigsten Fragen der Bürger/innen, die uns im Zusammenhang mit dem Virus erreicht haben. Die Antworten orientieren sich an den jeweils aktuellen Bestimmungen der Bundesministerien, des Landes-Sachsen-Anhalt sowie weiterer offizieller Stellen wie dem [Robert-Koch-Institut](#) (RKI). Sie können daraus keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Da sich die Lage im Bundesgebiet aktuell sehr dynamisch gestaltet, werden die hier aufgeführten Informationen entsprechend aktualisiert und ergänzt. Weiterführende und spezielle Informationen erhalten Sie auf den offiziellen Seiten von [Bund](#), [Land Sachsen-Anhalt](#) und [RKI](#).

Wichtige Rufnummern & Kontakte

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Hotline des Gesundheitsamtes: Tel.: 03901 840 740

FAQ - Fragen und Antworten

Inhalt

Gesundheit.....	1
Maskenpflicht	3
Kontakte	4
Arbeit.....	5
Reisen in Risikogebiete.....	6
Schulen & Kitas	7
Veranstaltungen & Freizeit	8
Fragen zur Situation im Altmarkkreis Salzwedel	10

Gesundheit

(1) Woran erkenne ich die Symptome von Covid-19?

Fieber über 38°C, Husten, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit und Kratzen im Hals zählen zu den häufigsten Symptomen. Auch der vorübergehende Verlust des Geruchs- und Geschmackssinnes kann auftreten.



(2) Was muss ich machen, wenn ich denke ich habe mich infiziert? (Verdachtsfall)

Nehmen Sie bei einem begründeten Verdacht zunächst telefonischen Kontakt mit Ihrem Hausarzt oder dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst auf und setzen sich nicht in das Wartezimmer. Dadurch kann die Ansteckung weiterer Personen verhindert werden. Ein Rachenabstrich bringt die Gewissheit. Ein begründeter Verdacht liegt insbesondere vor, wenn Sie zudem Kontakt zu einem Infizierten hatten. Die Symptome, die Patienten entwickeln, ähneln denen einer Grippe. Dazu zählen schweres Krankheitsgefühl, Fieber, Ausschlag und Anzeichen einer Atemwegsinfektion.

(3) Testung - wie sind Wege im Altmarkkreis Salzwedel - wer informiert wen

Wenden Sie sich zuerst an Ihren Hausarzt/ Ihre Hausärztin. Es erfolgt eine Testung entweder direkt durch den Hausarzt/ die Hausärztin oder es wird ein Termin im Fieberzentrum vereinbart. Das Fieberzentrum des Altmarkkreises Salzwedel ist seit Eröffnung durchgängig in Betrieb – am Dienstag, Mittwoch und Freitag. Die Terminvereinbarung erfolgt über den Hausarzt/-ärztin die Hausärzte oder das Gesundheitsamt. Wenn Ihr Arzt/ Ihre Ärztin im Urlaub ist, erkundigen Sie sich nach der Vertretungsregelung.

Bitte beachten Sie:

- Bis zum Vorliegen des Ergebnisses vermeiden Sie den Kontakt zu Mitmenschen und beachten Sie die geltenden Schutzmaßnahmen. Die Auswertung des Tests dauert ungefähr 48 Stunden.
- Im Falle eines negativen Testes erhalten Sie eine Rückmeldung entweder vom Arzt/von der Ärztin oder dem Gesundheitsamt.
- Im Falle eines positiven Testes erhalten Sie in jedem Fall einen Anruf vom Gesundheitsamt, welches Ihnen zunächst mündlich eine 10-tägige Quarantänezeit verordnet. Ihr Ergebnis erhalten Sie meist innerhalb von 24 Stunden spätestens nach 48 Stunden auch schriftlich. Mögliche Kontaktpersonen werden durch das Gesundheitsamt ermittelt und ebenfalls telefonisch benachrichtigt.
- Während des Quarantänezeitraumes werden Sie regelmäßig durch das Gesundheitsamt kontaktiert und zu Ihrem Gesundheitszustand befragt. Voraussetzung für die Entlassung aus der häuslichen Quarantäne ist 48 h Symptomfreiheit. Eventuell kann eine Verlängerung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet werden.

Hinweis: Eine zweite Testung während der Quarantänezeit ist nur bei bestimmten Personengruppen, d.h. nicht in jedem Fall erforderlich.

(4) Wo finde ich das Fieberzentrum?

Das Fieberzentrum im Altmarkkreis Salzwedel finden Sie in der Siedlung des Friedens 27 in 29410 Salzwedel.

(5) Ich bin älter oder bettlägerig ohne eigenes Auto. Kommt für mich das mobile Testteam?

Nehmen Sie zunächst Kontakt mit dem zuständigen Hausarzt/der zuständigen Hausärztin auf. Gegebenenfalls wird diese/r im Rahmen eines Hausbesuches einen Abstrich bei Ihnen entnehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wird in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt eine individuelle Lösung für Sie gefunden.

(6) Wie lange muss ich in Quarantäne bleiben? Gilt die Quarantäne für meine ganze Familie?

Die Dauer der Quarantäne wird vom Gesundheitsamt festgelegt. Sie dauert meist zwei Wochen ab dem letzten Kontakt und entspricht der maximalen Dauer der Inkubationszeit, also der Zeit zwischen einer möglichen Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus und dem Auftreten von Symptomen.

Quarantäne Positivfall: 10 Tage

Quarantäne Kontaktperson: 14 Tage (ab letztem Kontakt)

Wer in Quarantäne muss, entscheidet das Gesundheitsamt. Es muss nicht immer die ganze Familie in Quarantäne. Das hat rechtliche Gründe. In Quarantäne werden nur Personen geschickt, die als "Kontaktperson 1" definiert sind. Das heißt, die Person hatte direkten Kontakt zu einem Infizierten, der zeitlich ausgereicht haben könnte, um sich selbst zu infizieren. Für Kontaktpersonen der "Kontaktperson 1" wiederum wird nicht Quarantäne angeordnet. Dafür gibt es keine rechtliche Grundlage.

Hatte also Ihr Kind Kontakt zu einem positiv getesteten Mitschüler, wird für Ihr Kind Quarantäne angeordnet. Hatten Sie als Eltern mit dem positiv getesteten Schüler keinen Kontakt, gilt für Sie keine Quarantäne. Anders sieht die Sache aus, wenn Ihr eigenes Kind selbst an Corona erkrankt ist.

(7) Bin ich nach 14 Tagen wieder gesund?

Innerhalb von 14 Tagen, nachdem Sie mit jemandem in Kontakt waren, der bereits mit COVID-19 infiziert ist, können Symptome auftreten (Inkubationszeit). Der Krankheitsverlauf bei COVID-19 ist jedoch individuell und kann vor allem bei schweren Fällen auch länger als 14 Tage dauern. Aus Studien geht hervor, dass milde Fälle im Mittel einen Krankheitsverlauf von zwei Wochen haben und schwere von drei-sechs Wochen.

(8) Muss ich die Kosten der Tests übernehmen?

Angeordnete Tests zu Covid-19 werden i.d.R. von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bezahlt. Es gibt aber zahlreiche zu beachtende Unterschiede und Sonderfälle. Hinweise finden Sie auf der [Internetseite der Bundesregierung](#). Auch auf den Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigungen, der jeweiligen Bundesländer sowie Ihrer jeweiligen Krankenkasse finden Sie weiterführende Hinweise.

(9) Kann ich mich freiwillig testen lassen?

Ja, mit Übernahme der Kosten von 200 EUR.

(10) Ich muss zur Reha oder Kur. Woher bekomme ich einen Termin?

Bitte wenden Sie sich zur Terminvergabe an die Hotline des Bürgertelefons.

Maskenpflicht

(1) Bin ich verpflichtet eine Maske zu tragen?

Es gibt keine allgemeine Maskenpflicht in Sachsen-Anhalt.

- Maskenpflicht in Sachsen-Anhalt gilt aktuell für Fahrgäste im öffentlichen Personennahverkehr, im öffentlichen Fernverkehr, also in Omnibussen, Bahnen, Straßenbahnen, Taxen etc., und von Ausflugsfahrten in geschlossenen Fahrzeugen wie Reisebussen sowie Kunden/innen und Besucher/innen in Ladengeschäften.

- Auch in Schulen sind alle Schüler/innen und Lehrkräfte außerhalb des Unterrichts verpflichtet ihren Mund und ihre Nase zu bedecken. Hierdurch soll die Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Aussprache verringert werden. Auch Kundschaft von Frisören und Barbieren, nichtmedizinischen Massage- und Fußpflegepraxen, Nagelstudios und Kosmetikstudios haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen

Ausreichend ist eine textile Barriere, also Schals, Tücher, Buffs, selbstgeschneiderte Masken etc. aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material. Dies können auch in jedem Haushalt vorzufindende Dinge aus Baumwollstoff, wie beispielsweise ein Geschirrtuch aus Baumwolle, ein T-Shirt aber auch ein Halstuch aus Rohseide, usw. sein. Medizinische Schutzmasken der Art FFP 2, FFP 3, MNS (OP-Masken) brauchen nicht getragen zu werden. Diese sind für den alltäglichen privaten Gebrauch ungeeignet, da das Atmen durch diese Masken sehr schwer fällt und schon nach kurzer Zeit sehr belastet. In Krankenhäusern, Kliniken und ähnlich sensiblen Einrichtungen kann die Leitung jedoch auch eine solche striktere Maskenpflicht auferlegen.

Der Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus basiert auf der Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten und lässt sich nicht allein durch staatliche Regeln vorschreiben. In diesem Sinne sind physische Distanz von mindestens 1,5 Meter, häufiges Händewaschen, regelmäßiges Lüften in Räumlichkeiten wichtige Bausteine zur Unterbrechung von Infektionsketten!

(2) Wann bin ich von der Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, ausgenommen?

Ausgenommen von der Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sind:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres



- Gehörlose und schwerhörige Menschen, da sie in ihrer Kommunikation darauf angewiesen sind, von den Lippen des Gegenübers ablesen zu können. Gleiches gilt für deren Begleitpersonen und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren.
- Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (z. B. durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.

Die aktuelle Verordnung besagt, dass das Personal, das zur Überwachung der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung eingesetzt wird, bspw. durch die Verkaufsleitung über die Ausnahmen zu unterrichten ist.

(3) Kann ich für das Nicht-Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bestraft werden?

Liegt in einem Landkreis die Zahl der Neuinfektionen bei mehr als 35 Fällen pro 100.000 Einwohner in 7 Tagen, kann regional ein Bußgeld von 50 Euro erhoben werden, wenn gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verstoßen wird. Beträgt die Inzidenz mindestens 50 Fälle pro 100.000 Einwohner, steigt die Höhe des Bußgelds auf 75 Euro. Die Erhebung von Bußgeldern kann durch die Landkreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügungen ausgelöst werden. Die Bußgelder gelten für Sie nicht, wenn Sie zu der Personengruppe zählen, die von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen ist.

Kontakte

gültig in Sachsen-Anhalt ab 02.11.2020 (in Änderung!)

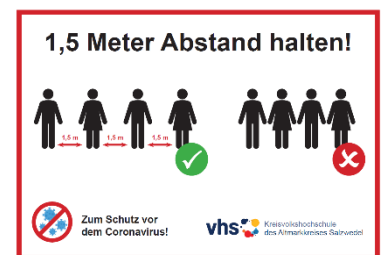
(1) Darf ich mich mit meiner Familie und meinen Freunden treffen?

Grundsätzlich sind alle Bürger/innen angehalten, physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten.

Ab dem 02.11.2020 ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes oder mit den Angehörigen eines weiteren Hausstandes gestattet. Dabei darf die max. Anzahl von 10 Personen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für private Feiern.

Das Feiern auf öffentlichen Plätzen bleibt unabhängig von der Personenzahl untersagt.

(Neue Regelungen sind in Arbeit!)



(2) Welche Vorgaben gelten für Veranstaltungen und bei Hochzeiten und Trauerfeiern?

Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse sind in der Regel ab dem 02.11.2020 nicht gestattet.

An Hochzeiten dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen, die Eltern und Kinder und Geschwister der Eheschließenden teilnehmen. Bei Trauerfeiern dürfen nur der engste Freundes- und Familienkreis der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens teilnehmen.

(3) Können Sie mir sagen, ob zum Beispiel die meisten Infizierten sich in Gaststätten, Fitnessstudios, bei Familienfeiern usw. angesteckt haben bzw. wo sie sich angesteckt haben?

Das Gesundheitsamt ist bemüht, die Infektionsketten aufzuklären. Dies gelingt jedoch nur teilweise. Was beobachtet wird die Tatsache, dass sich viele Menschen im Rahmen von (Familien)feiern oder auf Reisen angesteckt haben und dies dann weiter verbreiten. Es gibt darüber hinaus zahlreiche Infizierte, bei denen die Infektion nicht nachzuvollziehen ist.

Arbeit

(1) Erhalte ich während der Quarantänezeit weiterhin meinen Lohn?

Haben Sie sich als Arbeitnehmer/innen möglicherweise mit dem Coronavirus infiziert, können Sie nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Gesundheitsamt dazu verpflichtet werden, ihren häuslichen Bereich nicht zu verlassen und somit in Quarantäne zu bleiben. Dabei stellt sich schnell die Frage, ob Ihr Gehalt weitergezahlt wird, wenn Sie als Arbeitnehmer/in unfreiwillig Ihre Leistung nicht erbringen können.

Rechtlich ist während der Quarantäne zwischen Arbeitsentgelt und Entschädigung zu unterscheiden. Das Weiterzahlen des Arbeitsentgelts in solchen Fällen kann im Arbeitsvertrag ausgeschlossen werden ([§ 616 BGB](#)). Das ist in der Praxis sehr häufig der Fall.



Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) schützt die Bevölkerung in Deutschland. Es bietet zudem finanzielle Entschädigungen für Menschen, die von den Schutzmaßnahmen betroffen sind. Das gilt auch für die gegenwärtige Corona-Pandemie.

Entschädigungen bei Quarantäne, Tätigkeitsverbot oder Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen nach §56 Abs. 1 und §56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Mehr für alle Berufsgruppen unter: <https://ifsg-online.de/index.html>

(2) Ich brauche einen Corona-Test für meinen Arbeitgeber. Ist dies möglich?

Ja. Der Arbeitgeber oder Sie selbst müssen als Selbstzahler die Testkosten übernehmen.

(3) Ich lebe im Altmarkkreis, arbeite aber in einem anderen, risikobehafteten Landkreis. Was muss ich beachten? Oder: Ich arbeite im Altmarkkreis und wohne in einem anderen Landkreis

Das berufsbedingte Pendeln innerhalb Deutschlands, als auch der grenzüberschreitende Verkehr von Berufspendlern, ist erlaubt.

Die [Industrie und Handelskammern](#) bieten **Vordrucke für Pendler/innen innerhalb Deutschlands** an. Einige grenznahe Bundesländer bieten für Pendler/innen, welche über die Bundesgrenze pendeln vorgefertigte Bescheinigungen an. Diese sollen den Grenzverkehr beschleunigen.

(4) Aufgrund der Corona-Situation bin ich als Unternehmer/ Selbstständiger in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Wo erhalte ich Hilfe?

Für Unternehmer in wirtschaftlichen Schwierigkeiten bieten Bund und Länder vielfältigen Maßnahmen zur Unterstützung in der Corona-Krise an. Die Wirtschaftsförderung des Altmarkkreises Salzwedel informiert fortlaufend über die wichtigsten Unterstützungsangebote und Ansprechpartner. Sie finden die Übersicht unter dem folgenden Link: <https://www.altmarkkreis-salzwedel.de//buengerer-presseservice/presseservice/pressemitteilungen-neuigkeiten-pressebilder/corona-aktuell-21-09-2020.aspx#Corona-Infos> "

Reisen in Risikogebiete

(1) Kann ich momentan ins Ausland reisen?

Vor Reisen in Risikogebiete wird ausdrücklich gewarnt. Die Ausweisung der internationalen Risikogebiete wird durch das Robert-Koch-Institut [hier](#) veröffentlicht. Die bestehenden Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes sowie die Informationen der Bundesregierung für Reisende und Pendler/innen behalten weiterhin Gültigkeit.



(2) Ich kehre aus einem Risikogebiet zurück. Was muss ich beachten?

Personen, die nach Deutschland einreisen, und sich in den 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich nach der Einreise umgehend in häusliche Quarantäne begeben und das Gesundheitsamt über die erfolgte Einreise informieren. Sollten in dieser Zeit Erkältungssymptome auftreten, ist das Gesundheitsamt zu unterrichten.

Für einzelne Personengruppen, Durchreisende und Urlaubsrückkehrer können Ausnahmen gelten. Halten Sie hier ggf. Rücksprache mit dem Bürgertelefon des Altmarkkreises Salzwedel (03901/740 790). Ein unmittelbar vor der Rückreise am Urlaubsort durchgeführter Coronatest befreit bei negativem Ergebnis nur von der Quarantänepflicht, sofern das Auswärtige Amt keine Reisewarnung wegen eines erhöhten Infektionsrisikos für das Reiseland ausgesprochen hat. Derzeit gelten jedoch fast alle europäischen Länder und viele Regionen in Übersee als Risikogebiete.

Die Dauer der häuslichen Quarantäne kann verkürzt werden, wenn frühestens am fünften Tag nach der Einreise ein Test auf SARS-CoV2 durchgeführt wird. Ein Termin zur Testung kann beim Altmarkkreis Salzwedel telefonisch vereinbart werden (03901/ 840 791). Bei negativem Testergebnis kann die häusliche Quarantäne vor Ablauf der 10 Tage verlassen werden.

Es besteht keine Testpflicht. Bleiben die Reiserückkehrer symptomfrei, endet die häusliche Quarantäne nach 10 Tagen, die betroffenen Personen gelten als nicht infiziert.

Neue Regelungen ab 01.12.2020 sind zu erwarten.

(3) Welche Konsequenzen hat ein positives Testergebnis für mich? Wie erfährt das Gesundheitsamt, ob ich positiv getestet wurde?

Ein positives Testergebnis führt dazu, dass Sie sich als betroffene Person für 10 Tage in Isolierung begeben müssen. Für Tests, die in Deutschland durchgeführt werden, besteht eine sogenannte Labormeldepflicht. Das heißt: Die Labore müssen positive Testergebnisse dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

(4) Was muss ich bei Reisen innerhalb von Deutschland beachten?

Städte und Kreise, die die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 überschreiten, werden vom Robert-Koch-Institut (RKI) als Risikogebiete geführt. Zur Eindämmung des Virus haben einige Bundesländer bereits Beschränkungen für Reisende aus Gegenden mit besonders hohen Corona-Zahlen beschlossen. Einen Überblick zur aktuellen Situation und zu aktuell geltenden Bestimmungen und Maßnahmen erhalten Sie auf der Seite des [Robert-Koch-Institutes](#).

(5) Kann ich in und nach Sachsen-Anhalt reisen?

Bürgerinnen und Bürger werden dringlich aufgefordert, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und im November generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche - auch von Verwandten - zu verzichten. Das gilt auch im Inland und für überregionale tagestouristische Ausflüge. Reisebusreisen sind untersagt. Übernachtungsangebote dürfen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen

Unterkünften nur für glaubhaft notwendige, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

(6) Ich komme aus einem Risikogebiet innerhalb Deutschlands und muss aus beruflichen Gründen im Altmarkkreis Salzwedel beherbergt werden. Brauche ich einen Coronatest für die Reise?

Nein. Es wird kein Corona-Test benötigt. Die Reisen sollten sich auf das Notwendigste beschränken und sollten unaufschiebbar sein.

Schulen & Kitas

Seit dem Ende der Sommerferien finden die Kindertagesbetreuung und der Unterricht in Schulen in Sachsen-Anhalt wieder im Regelbetrieb statt. Damit der Regelbetrieb auch in der aktuellen Phase hoher Infektionszahlen weiterlaufen kann, wurden spezielle Maßnahmen festgelegt.



(1) Wie ist das Schuljahr 2020/2021 geplant?

Die Planung für den Start in das kommende Schuljahr wurde in Sachsen-Anhalt mit Erlass vom 3. Juli 2020 durch das Ministerium für Bildung festgelegt. Die wichtigsten Punkte:

Alle Schulen kehren zum vollständigen Regelbetrieb zurück. Da es weiter zu lokalen Schulschließung durch die Gesundheitsbehörden kommen kann, bereiten sich die Schule aber auch darauf vor, in solchen Fällen kurzfristig Distanzunterricht anbieten zu können.

Schüler/innen bei denen das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes besteht, können von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden.

An allen Schulen werden Lernstandserhebungen durchgeführt, um während der Schließungszeit entstandene Defizite festzustellen und im kommenden Schuljahr gezielt abzubauen. Auch im Regelbetrieb werden weiter Hygienevorgaben in den Schulen und beim Schülertransport gelten.

Beim Musikunterricht werden Einschränkungen wegen des erhöhten Infektionsrisikos z. B. bei Gesang gelten. Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche sind wieder möglich.

Die Frage des Schulbesuches von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann im Einzelfall zwischen Eltern, Schule und ggf. dem Landesschulamt entschieden werden

Den angepassten Rahmenplan für den Schulbetrieb finden Sie [HIER](#).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite des [Landesschulamtes Sachsen-Anhalt](#).

(2) Was gilt aktuell für Kindereinrichtungen?

Damit der Regelbetrieb auch in der aktuellen Phase hoher Infektionszahlen weiterlaufen kann, wurden die Schutzmaßnahmen in Kindereinrichtungen insbesondere in den Horten verstärkt.

Die Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Beschäftigten berücksichtigen die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Empfehlungen für „Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19 Pandemie“ und sind im Vorfeld auch mit den Jugendämtern in den Landkreisen und kreisfreien Städte, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege, dem Bildungsministerium sowie dem Pandemiestab des Landes Sachsen-Anhalt abgestimmt worden.

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Eltern und Dritte müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn sie die Kindertageseinrichtung betreten, um Kinder und Personal besser zu schützen.
- Beschäftigte, die einer Risikogruppe zuzuordnen sind, sollen FFP2- Masken tragen.
- Während der Betreuung der Kinder in den Räumen gilt, dass alle 20 Minuten für mindestens fünf Minuten eine Stoß- oder Querlüftung zu erfolgen hat.
- Kinder, bei denen Symptome nur auf eine banale Erkältung hinweisen, dürfen die Kindertageseinrichtung auch weiterhin besuchen
- Die Bildung von Sammelgruppen bleibt möglich, sofern die Hygieneanforderungen verstärkt beachtet werden.
- Feiern und andere Veranstaltungen mit Besucherinnen und Besuchern von außen sollen nicht stattfinden.

[HIER](#) finden Sie die Ergänzungen zum Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen vom 26. Mai 2020, geändert durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 9. November 2020.

Veranstaltungen & Freizeit

Stand: 03.11.2020

(1) Welche Veranstaltungen dürfen stattfinden und welche Personengrenzen sind zu beachten?

Private Feiern wie Geburtstage etc. sind ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes oder mit den Angehörigen eines weiteren Hausstandes gestattet. Dabei darf die maximale Anzahl von zehn Personen nicht überschritten werden. Auch bei fachkundiger Organisation ist aktuell keine höhere Personenzahl zulässig.



Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien sind ebenfalls vorübergehend untersagt. Hiervon nicht betroffen sind notwendige interne Zusammenkünfte, z. B. Dienstberatungen oder Teambesprechungen am Arbeitsplatz.

Im Zeitraum vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes oder mit den Angehörigen eines weiteren Hausstandes gestattet. Dabei darf die maximale Anzahl von zehn Personen nicht überschritten werden.

Die Personenbegrenzung gilt nicht für Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für unmittelbar bevorstehende Wahlen; nicht eingeschränkt werden ferner das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften und -einrichtungen sowie Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfürsorge und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind.

(2) Welche Gewerbetreibende und Einrichtungen dürfen aktuell nicht öffnen?

Vom **2. November 2020 bis 30. November 2020** dürfen für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden:

- Messen, Ausstellungen, Spezial-, Weihnachts- und Jahrmärkte jeder Art,
- Fachkundig organisierte Veranstaltungen im Außenbereich mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen,

- Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge; Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden,
- Museen und Gedenkstätten,
- Ausstellungshäuser,
- Autokinos,
- Streichelgehege, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten,
- Spielhallen,
- Spielbanken,
- Wettannahmestellen,
- Theater (einschließlich Musiktheater),
- Filmtheater (Kinos),
- Konzerthäuser und -veranstaltungenorte,
- Angebote in soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern,
- Planetarien und Sternwarten,
- Angebote in Literaturhäusern,
- Fitness- und Sportstudios, Yoga- und andere Präventionskurse, Indoor-Spielplätze,
- Freizeitparks,
- Badeanstalten, Schwimmbäder, einschließlich sogenannte Freizeit- und Spaßbäder sowie Heilbäder (§ 8a bleibt unberührt)
- Saunas und Dampfbäder.

(3) Welche Einrichtungen dürfen aktuell öffnen?

Weiterhin öffnen dürfen:

- Bibliotheken und Archive,
- Außenbereiche in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten (ausgenommen sind Streichelgehege, Tierhäuser und andere Gebäude),
- Bildungsangebote im Gesundheitswesen, Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen wie Volkshochschulen, Fahr- und Flugschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, Ernährungskurse, Geburtsvorbereitungskurse, Aus- und Fortbildung im Brandschutz, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger, Tanz- und Ballettschulen, Musikschulen,
- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- Angebote von Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten,
- Angebote der Mehrgenerationenhäuser.

(4) Haben kommerzielle Einrichtungen und Dienstleistungen weiter geöffnet?

Ladengeschäfte jeder Art dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen von einer Person je 10 m² eingehalten werden. Kunden/innen und Besucher/innen haben in geschlossenen Räumen eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auch Wochenmärkte, Bio-, Bauern- oder Erzeugermärkte dürfen öffnen. Wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln sichergestellt ist und die Kunden eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden, dürfen folgende Betriebe öffnen:

- Frisöre und Barbieri,
- nichtmedizinische Massage- und Fußpflegepraxen,
- Nagelstudios und Kosmetikstudios.
- Piercing- und Tattoostudios

Die Einhaltung der Vorgaben der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft soll zusätzlich sichergestellt werden. Für den Zeitraum vom 02.11.2020 bis 30.11.2020 ist die Öffnung von Messen, Ausstellungen, Spezial-, Weihnachts- und Jahrmärkte jeder Art für den Publikumsverkehr verboten, weil aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig eine hohe Kontaktdichte zueinander und damit ein hohes Infektionsrisiko besteht.

(5) Ist es mir erlaubt in ein Restaurant zu gehen?

Gastronomiebetriebe sind aktuell für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Belieferung und die Mitnahme von Speisen, sowie der Außer-Hausverkauf für den Verzehr Zuhause sind weiterhin zulässig. Der Verzehr vor Ort ist nicht erlaubt.

(6) Kann ich weiterhin Sport treiben?

Der Sportbetrieb ist in allen privaten und öffentlichen Sportanlagen sowie Schwimmbädern sowohl im Innen- als auch im Außenbereich untersagt. Ausnahmen bilden Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand, Rehabilitationssport, Sportbetrieb von Berufssportlern und Schulsport. Die Ausnahmen müssen jedoch die besonderen Hygiene- und Zugangsregelungen erfüllen.

(7) Kann ich eine Vereinssitzung abhalten?

Nein. Es gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen, d.h. gemeinsamer Aufenthalt nur mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, max. 10 Personen.

Fragen zur Situation im Altmarkkreis Salzwedel

Für Fragen rund um das Pandemie-Geschehen hat der Altmarkkreis Salzwedel eine Hotline des Gesundheitsamtes geschaltet. **Hotline des Gesundheitsamtes: 03901 840 740**



(1) Die Hotline ist nicht erreichbar. Wie verhalte ich mich?

Wenn Sie die Hotlines während der jeweiligen Öffnungszeiten mal nicht erreichen, sind die Mitarbeiter/innen gerade im Gespräch. Durch die sich sehr dynamisch gestaltende allgemeine Corona-Situation kann es durchaus zu einer erhöhten Nachfrage kommen. Wir bitten an dieser Stelle um etwas Geduld. Versuchen Sie es gerne zu einem späteren Zeitpunkt erneut.

(2) Was ist ein Inzidenzwert und wie berechne ich diesen?

Der Begriff »Inzidenz« beschreibt die Anzahl an neu auftretenden Erkrankungen innerhalb einer bestimmt großen Personengruppe während eines bestimmten Zeitraumes.

Die »kumulative Inzidenz« beschreibt die Wahrscheinlichkeit, mit der eine Person innerhalb einer bestimmten Zeitspanne mindestens einmal an einer entsprechenden Krankheit erkrankt – es wird also das Risiko beschrieben, an einer Krankheit zu erkranken.

Während der Corona-Pandemie verwendet man die **Sieben-Tage-Inzidenz**. Dabei wird der Wert berechnet, wie viele Menschen einer Region, bezogen auf die Einwohnerzahl je 100.000, innerhalb von sieben Tagen an dem Coronavirus neu erkranken. Bereits vor diesem Zeitraum erkrankte oder erneut erkrankte Personen werden nicht mit in die Berechnung einbezogen.

Die Sieben-Tage-Inzidenz berechnen Sie wie folgt: Die Werte der gemeldeten Neuerkrankungen der letzten sieben Tage werden addiert. Das Ergebnis wird durch die Einwohnerzahl des Landkreises geteilt. Der sich daraus ergebende Wert wird mit 100.000 multipliziert. (aktuelle Einwohnerzahl des Altmarkkreises Salzwedel: 83 173)

(3) Wann meldet das Gesundheitsamt im Altmarkkreis Salzwedel die tagesaktuellen Zahlen?

Das Gesundheitsamt meldet seine Zahlen zweimal täglich an das Land Sachsen-Anhalt und das RKI, auch am Wochenende. Die Zahlen und Informationen zum Infektionsgeschehen sind online auf der Homepage des Landkreises unter: www.altmarkkreis-salzwedel.de aktuell abrufbar.

Vielen Dank für Ihre aktive Mitwirkung.

Bleiben Sie gesund!